

Entwurf

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 14.02.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„für die übrigen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und für die Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, mindestens 3,0 km“.

3. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„für die übrigen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und für die Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, mindestens 4,0 km“.

4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „angemietete oder eigene“ durch „beauftragte“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von „0,50 Euro“ durch den Betrag von „0,55 Euro“ ersetzt.

6. In § 8 werden ersetzt:

die Worte „Bezirksregierung Lüneburg“ durch „Niedersächsische Landesnahverkehrsgesellschaft“ sowie das Wort „KVG-Überlandlinientarif“ durch „VBN-/ROW-Tarif“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

L.S.

(Landrat)